

**GESCHÄFTSORDNUNG
DES DEUTSCHEN GOVERNORRATS
vom 01. Mai 2004
in der Fassung der Änderungsbeschlüsse
von Neu-Ulm am 25. September 2004
von Potsdam am 30. April 2005
von Krems am 05. Mai 2006
von Hamburg am 16. März 2007
von Nürnberg am 04. April 2009
von Leipzig am 09. Oktober 2009**

Der DEUTSCHE GOVERNORRAT besteht seit 1955. Er ist der freiwillige Zusammenschluss der amtierenden Governor und der Governor elect in der Bundesrepublik Deutschland zum Zweck des Gedankenaustauschs und der Koordination. Die österreichischen, der ungarische und die vom Schweizer Governorrat benannten Governor aus der Schweiz nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen teil.

Durch Beschluss des Board von Rotary International vom 3. November 2000 ist der Deutsche Governorrat als Multidistrict Administrative Group anerkannt worden.

I. Aufgaben des Governorrats

1. Beschlussfassungen im Rahmen der Befugnisse einer *Multidistrict Administrative Group* von Rotary International,
2. Erfahrungsaustausch und Koordination, insbesondere durch Erarbeitung von Empfehlungen und Anregungen zum Beispiel für
 - übergeordnete Tagungen;
 - Veranstaltungen auf Distriktebene, auch mehrere Distrikte umfassend;
 - die Clubarbeit;
 - die Einteilung der Distrikte.
3. Erteilung von Aufträgen an Ausschüsse und Beauftragte und deren Bestellung
4. Feststellung der Jahresrechnung für das abgelaufene und Aufstellung des Budgets für das kommende rotarische Jahr.
5. Betreuung der deutschsprachigen rotarischen Regionalzeitschrift, insbesondere durch Pressemitteilungen über die Sitzungen des Governorrats, Interviews mit dem Vorsitzenden des Governorrats und durch Regelungen für die Gremienwahlen in Stiftung und Verlag "Der Rotarier".

II. Mitglieder, Gäste und Beauftragte des Governorrats

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - der Vorsitzende
 - die amtierenden Governor
 - die Governor elect
2. Beratende Mitglieder sind
 - amtierende Direktoren des Zentralvorstands von Rotary International aus den Distrikten 1800 bis 1910, 1920 bis 1950 sowie 1980 bis 2000
 - Trustees der Rotary Foundation aus den Distrikten 1800 bis 1910, 1920 bis 1950 sowie

- 1980 bis 2000
 - Direktoren elect aus den Distrikten 1800 bis 1910, 1920 bis 1950 sowie 1980 bis 2000
 - der Sekretär des Governorrats
 - der Schatzmeister
- 3. Ständige Gäste sind die österreichischen, der ungarische und die vom Schweizer Governorrat benannten Governor und Governor elect.
- 4. Weitere Gäste sowie Beauftragte
 - Der Vorsitzende entscheidet über die Einladung von Gästen und der Beauftragten zu den Sitzungen des Governorrats; hierzu gehören in der Regel
 - Past-Mitglieder des Zentralvorstands von Rotary International aus den Distrikten 1800 bis 1910, 1920 bis 1950 sowie 1980 bis 2000
 - ehemalige Trustees der Rotary Foundation aus den Distrikten 1800 bis 1910, 1920 bis 1950 sowie 1980 bis 2000
 - die Herausgeber der deutschsprachigen rotarischen Regionalzeitschrift
 - der Vorsitzende des Vorstands von Rotary Deutschland Gemeindienst e.V.

III. Der Vorsitzende des Governorrats

1. Der Governorrat wählt in seiner Herbstsitzung mit einer 3/4 Mehrheit seiner anwesenden Stimmberechtigten den Vorsitzenden und, für den Fall der Verhinderung desselben, einen Stellvertreter, und zwar beide für das darauffolgende rotarische Jahr.
2. Aufgabe des Vorsitzenden ist
 - die Vertretung der Multi-District Administrative Group im Rahmen der dafür vorgesehenen Befugnisse,
 - die Vorbereitung und Leitung der Tagungen des Governorrats,
 - die Einführung und Vorbereitung der Governor elect.
3. Im Rahmen der Sitzungen des Governorrats soll der Vorsitzende darauf hinwirken,
 - dass die Mitglieder und Gäste genügend Zeit für den Erfahrungsaustausch und zur Diskussion erhalten;
 - dass ausreichend Gelegenheit besteht, die den Sitzungsteilnehmern zugeleiteten Sitzungsunterlagen zu diskutieren;
 - dass die Verhandlungen insgesamt straff geführt werden.
4. Der Vorsitzende gibt das Protokoll der jeweiligen Sitzung des Governorrats sowie Mitteilungen an die Presse über die Sitzungen des Governorrats frei.
5. Der Vorsitzende erhält für die Ausgaben bei Ausführung seines Amtes ein Budget.

IV. Sitzungen, Beratungen und Abstimmungen

1. Der Governorrat tritt jährlich mindestens zu einer Herbst- und einer Frühjahrssitzung zusammen.
2. Auf der Herbstsitzung sollen
 - die amtierenden Governor und die Governor elect Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch erhalten;
 - die Governor elect ihren Sprecher wählen.
3. Auf der Frühjahrssitzung sollen
 - die amtierenden Governor ihre Erfahrungen bei der Umsetzung der rotarischen Ziele austauschen;
 - die Governor elect über die Umsetzung der auf der International Assembly vorgegebenen Ziele beraten.

4. Der Governerrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er stimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ab, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
5. Die Mitglieder des Governorrats, die ständigen und eingeladenen Gäste sowie die Beauftragten haben das Recht, Anträge - auch zur Tagesordnung - zu stellen.
6. Die Ergebnisse der Aussprachen und Abstimmungen zu Anträgen an den Governerrat haben die Eigenschaft von Beschlussfassungen nach den für eine Multidistrict Administrative Group gültigen Regeln von Rotary International oder die Eigenschaft von Empfehlungen, die zu einer positiven Anwendung in den Distrikten führen sollen.
In diesem Sinne sind Beschlüsse als Multidistrict Administrative Group nach den Regeln von Rotary International in dem jeweiligen Distrikt dann verbindlich, wenn mindestens 2/3 der Clubs dieses Distrikts der Mitgliedschaft des Distrikts in der Multidistrict Administrative Group generell oder dem konkret gefassten Beschluss zugestimmt haben. Bis zu einer derartigen Zustimmung der Clubs und für den Fall, dass eine 2/3 Mehrheit nicht erreicht wird, gilt der entsprechende Beschluss des Governorrats als Empfehlung.
7. Die Beratungen des Governorrats sind vertraulich. Über Mitteilungen an die Presse entscheidet der Vorsitzende des Governorrats.

V. Der Sekretär des Governorrats

1. Der Governerrat wählt in seiner Herbstsitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden den Sekretär für eine Amtsperiode von insgesamt drei Jahren, beginnend mit dem nachfolgenden rotarischen Jahr. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Diese Regelung tritt erstmals im rotarischen Jahr 2004/2005 für das rotarische Jahr 2005/2006 in Kraft. Der jeweils weitere Nachfolger wird in der Mitte der Amtsperiode des amtierenden Sekretärs gewählt.
2. Aufgabe des Sekretärs ist die Unterstützung des Vorsitzenden des Governorrats, insbesondere
 - die verwaltungsmäßige Abwicklung der Governerratssitzungen von der Vorbereitung der Einladungen bis zur Schlussabrechnung, insbesondere die frühzeitige Aufforderung an die Sitzungsteilnehmer, begründete Anträge zur Tagesordnung einzureichen;
 - die Erstellung eines Vorschlags der Tagesordnung zur Entscheidung durch den Vorsitzenden sowie deren Versand mit der Einladung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin;
 - die Versendung der weiteren Sitzungsunterlagen spätestens 14 Tage vor einer Sitzung. Die Versendung durch elektronische Übermittlungsverfahren ist ausreichend und wahrt die Frist. Später versandte Unterlagen können bei Widerspruch durch Beschluss des Governorrats mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Sitzung eingebracht werden;
 - die Niederschrift der Governerratssitzungen und die Erstellung eines Protokolls, das die Ergebnisse der Sitzungen festhält zur Genehmigung durch den Vorsitzenden;
 - die Organisation der Tagung des Governorrats in Zusammenarbeit mit dem gastgebenden Distrikt;
 - die Unterrichtung der Governor elect über Aufgaben und Wirkungsmöglichkeiten des Governorrats. Hierzu gehört u.a. die rechtzeitige Zusendung der Geschäftsordnung des Governorrats sowie der Aufstellung der bekannten Sitzungstermine;
 - die Sammlung der Governorratsbeschlüsse;
 - die Verwaltung des Archivs des Governorrats.
3. Der Sekretär erhält für die Ausgaben bei Ausführung seines Amtes ein Budget.

4. Nach Beendigung seiner Amtszeit übergibt der Sekretär die Unterlagen aus seiner Amtszeit an seinen Nachfolger.

VI. Die Beauftragten des Governorrats

1. Der Governerrat kann mit 3/4 Mehrheit seiner anwesenden Stimmberechtigten - in der Regel in seiner Herbstsitzung - Rotarier als Beauftragte einsetzen z. B. für
 - die Rotary Foundation und Weltgemeindienst,
 - die gesetzgebende Versammlung (Council on Legislation),
 - den Berufsdienst,
 - den internationalen Dienst,
 - den Jugenddienst,
 - Rotaract / Interact,
 - die Öffentlichkeitsarbeit,
 - Internetanwendungen,
 - sonstige Aufgaben.
2. Amtszeit: Sofern der Governerrat bei der Beauftragung keine kürzere Zeitdauer bestimmt, beträgt die Amtszeit der Beauftragten drei Jahre. Die Beauftragung beginnt in der Regel mit dem nächstfolgenden rotarischen Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
3. Die Beauftragten legen 4 Wochen vor jeder Herbst- und Frühjahrssitzung des Governorrats Kurzberichte über ihre Tätigkeit vor. Der Vorsitzende des Governorrats lädt einzelne Beauftragte zur Sitzung des Governorrats ein, wenn der Inhalt des jeweiligen Tätigkeitsberichts die persönliche Anwesenheit des Beauftragten auf der Sitzung erforderlich macht.
4. Die Beauftragten sind als Träger von Ressortkompetenz und Sachverstand berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Governorrats zu Workshops einzuladen. Auf Wunsch des Vorsitzenden des Governorrats sind ressortbezogene Workshops in zeitlichem Zusammenhang mit den Sitzungen des Governorrats durchzuführen. Den Beauftragten wird eine Internet-Plattform angeboten.
5. Nachfolge: In der Frühjahrssitzung vor Beginn des letzten Amtsjahres eines Beauftragten prüft und entscheidet der Governerrat, ob das jeweilige Ressort im Governerrat beibehalten wird. Anschließend haben die stimmberechtigten Mitglieder des Governorrats ein Vorschlagsrecht. Über die Vorschläge wird in der anschließenden Herbstsitzung entsprechend Nr. 1 entschieden.

VII. Stiftung und Verlag „Der Rotarier“

1. Nach den Bestimmungen der Stiftung besteht der Stiftungsrat der Stiftung "Der Rotarier" aus vier Personen. Drei der vier Mitglieder sollen nach Anhörung des Deutschen Governorrats gewählt werden. Die vom Deutschen Governerrat vorzuschlagenden Mitglieder werden auf der Herbstsitzung jeweils vor Ablauf der Amtszeit eines amtierenden Stiftungsratsmitglieds gewählt. Das vierte Mitglied wird vom österreichischen Governerrat vorgeschlagen.
2. Nach gängiger Praxis schlägt der Governerrat dem Stiftungsrat der Stiftung "Der Rotarier" auf der Grundlage eines Zuwahlmodells je einen Vertreter der unmittelbaren Pastdistriktgovernor, der amtierenden Distriktgovernor und der incoming Distriktgovernor für die Ergänzung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Rotary Verlags GmbH vor.

VIII. Innovationsausschuss

1. Der Innovationsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Governorrats für Fragen der mittel- und langfristigen Entwicklung von Rotary in Deutschland. Er erarbeitet Vorschläge für eine Entscheidung des Governorrats.
2. Dem Ausschuss gehören je zwei Mitglieder der unmittelbaren Past-Crew, der amtierenden Crew und der incoming Crew an. Der Vorsitzende des Governorrats ist unter Anrechnung auf die Sitze seiner Crew Mitglied und leitet den Ausschuss. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Crew vom Governerrat gewählt.
3. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Governerrat beschlossen wird.

IX. Finanzausschuss und Budget des Governorrats

1. Die budgetierten Kosten des Governorrats werden Anfang des rotarischen Jahres im Umlageverfahren von den Distrikten aufgebracht. Maßgeblich ist die Zahl der Clubmitglieder. Einzelheiten zur Kostenerstattung regelt der Governerrat in einer Erstattungsordnung.
2. Der Finanzausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Governorrats zur Unterstützung des Vorsitzenden und des Sekretärs bei allen Budget- und Finanzangelegenheiten des Governorrats. Insbesondere obliegt ihm
 - die Aufstellung des Budgets,
 - die Prüfung der Ausgaben,
 - die Erarbeitung von Vorschlägen für eine mittel- und langfristige Finanzplanung.
3. Mitglieder sind je ein Mitglied der amtierenden und der incoming Crew sowie der Schatzmeister. Der Schatzmeister ist Vorsitzender und wird für eine Amtszeit von drei Jahren vom Governerrat gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder aus den Crews werden auf Vorschlag jeweils ihrer Crew vom Governerrat gewählt. Sie gehören dem Ausschuss bis zum Ende ihrer Amtszeit als Governor an.
4. Der Vorsitzende hat das Recht, mit beratender Stimme und der Befugnis zur Antragstellung an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
5. Der Governerrat beschließt die Geschäftsordnung des Finanzausschusses sowie die Erstattungsordnung für Aufwendungen im Auftrag des Governorrats.

X. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

XI. Inkrafttreten

1. Diese Neufassung der Geschäftsordnung ersetzt die Bestimmungen vom 27. April 2002 und tritt am 01. Mai 2004 in Kraft.
2. Diese Geschäftsordnung wird den Mitgliedern der jeweiligen incoming Crew spätestens vier Wochen vor der Herbstsitzung des Governorrats vom Sekretär des Governorrats zugesandt. Sie ist verbindlich, sofern bis 14 Tage vor der Herbstsitzung des Governorrats dem Sekretär kein Widerspruch gegen die gesamte Geschäftsordnung oder einzelne ihrer Bestimmungen zugegangen ist.

Über Widersprüche wird zu Beginn der Herbstsitzung des Governorrats mit der für eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlichen Mehrheit entschieden.

Leipzig, 09. Oktober 2009

Claus-Michael Pautzke
Vorsitzender des Deutschen Governorrats

Paul Böskén-Diebels
Sekretär des Deutschen Governorrats